

## Anfrage

der Abgeordneten Dr. Helga Krismer-Huber

gemäß 39 Abs. 2 LGO 2001

an Landesrätin Mag. Barbara Schwarz

betreffend **Finanzierung des Wegfalles des Pflegeregresses**

Der Nationalrat hat im Juni 2017 die Abschaffung des Pflegeregresses ab 1. Jänner 2018 beschlossen. ([https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2017/PK0838/](https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2017/PK0838/)) Die Abschaffung des Pflegeregresses erfolgte mit dem Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz.

Der Ministerialentwurf beinhaltete noch nicht die Abschaffung des Pflegeregresses und wurde vom Sozialministerium am 7. März 2017 in Begutachtung geschickt. Die Regierungsvorlage langte am 25. April 2017 im Nationalrat ein. Auch diese beinhaltete noch keine Abschaffung des Regresses. Der Nationalrat beschloss das Gesetz am 26. Juni 2017. Laut Parlamentskorrespondenz einigten sich die Abgeordneten erst wenige Stunden vor der Debatte im Nationalrat auf die Abschaffung des Pflegeregresses. Die Länder wurden somit entgegen der 15a-Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften (KonsMech) aus dem Jahre 1999 nicht einbezogen.

Als Finanzierung für die entstehenden Mehrkosten der Länder und Gemeinden stellt der Bund 100 Millionen jährlich zur Verfügung. In den folgenden Medienberichten kündigten fast alle Bundesländer an, dass die 100 Millionen Euro nicht ausreichen werden, um die Kostenfolgen der Abschaffung zu decken.

Laut Art. 5 Abs. 1 Z 1 KonsMech tritt die Ersatzpflicht ein, wenn ein Gesetzesbeschluss von der übermittelten Vorlage inhaltlich abweicht und zusätzliche finanzielle Ausgaben verursacht. Dies ist der Fall, wenn Regierungsvorlagen in den parlamentarischen Beratungen verändert werden und dadurch anderen Gebietskörperschaften zusätzliche finanzielle Ausgaben entstehen. Grundsätzlich ist dieser Anspruch innerhalb von 12 Monate ab Kundmachung des betreffenden Gesetzesbeschlusses anzumelden. Kann binnen 18 Monaten ab Kundmachung keine Einigung erzielt werden, sind die zu ersetzenden finanziellen Ausgaben von der belasteten Gebietskörperschaft nachzuweisen. Im Streitfall entscheidet der Verfassungsgerichtshof gem. Art. 137 B-VG.

Im Pakt zum laufenden Finanzausgleich wurde eine Regelung zum Kostendämpfungspfad mit jährlich max. 4,6 % Steigerung bei der Pflege im Pakt zum FAG und im Pflegefondsgesetz geregelt. Dieser Kostendämpfungspfad wird durch die Abschaffung des Regresses für die Länder noch schwieriger einzuhalten sein.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

### **Anfrage**

1. Wie hoch werden die Kostenfolgen der Abschaffung des Pflegeregresses in unserem Bundesland geschätzt?
2. Gibt es Gespräche zwischen dem Bund und zuständigen den LandessozialreferentInnen, wie die Finanzierungslücke geschlossen werden soll?
3. Wie bereitet sich das Land auf die Abschaffung mit 1. Jänner 2018 vor?
4. Welche Schritte werden zur Aktivierung des Konsultationsmechanismus zur zeitgerechten Geltendmachung des Mehraufwands gesetzt?
5. Welche Auswirkungen wird der Wegfall des Pflegeregresses auf den paktierten Kostendämpfungspfad zeigen?